

# Sonder-Ausgabe

zum  
Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig  
Teil I

Nr. 3 a

Ausgegeben Danzig, den 13. Januar

1925

**Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).**

8 a **Verordnung**  
betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Branntweinverbrauchsabgabe.  
Vom 13. Januar 1925.

### Artikel I.

Gemäß Artikel I des Gesetzes betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (R.G.B. S. 661) vom 13. 10. 24 (Gesetzblatt Seite 461) wird für aus Polen eingeführten Branntwein ein Ausgleichszuschlag in Höhe der steuerlichen Mehrbelastung erhoben, welche der Danziger Branntwein in Polen im Vergleich zum polnischen Branntwein erfährt. Dieser Zuschlag wird auf 65 % zur Verbrauchsabgabe für allen Branntwein, der aus Polen stammt, festgesetzt.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1925.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

